

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 6. Dezember 1982 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den
Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach und Marckoldsheim
— Drucksache 10/252 —**

A. Problem

Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach
(unweit Emmendingen/Schwarzwald) und Marckoldsheim auf
französischem Hoheitsgebiet.

B. Lösung

Durch ein Abkommen mit Frankreich werden Bau und Fi-
nanzierung geregelt.

Billigung im Ausschuß bei einer Gegenstimme.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Frankreich und das Land Baden-Württemberg teilen sich die
Kosten. Der Bundeshaushalt wird nicht belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/252 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. November 1983

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich	Bühler (Bruchsal)
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bühler (Bruchsal)

Die oben angegebene Vorlage wurde dem Ausschuß für Verkehr in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1983 zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. November 1983 behandelt.

Das zur Ratifizierung anstehende Abkommen mit Frankreich hat den Bau einer Straßenbrücke über den Rhein zwischen Sasbach auf deutschem Hoheitsgebiet (in der Nähe von Emmendingen/Schwarzwald) und Marckoldsheim auf französischem Hoheitsgebiet zum Gegenstand. Durch die Brücke soll eine Verbindung zwischen der baden-württembergischen Landesstraße L 117 und dem französischen Straßennetz hergestellt werden. Auf diese Weise soll ein Engpaß im grenzüberschreiten-

den Verkehr zwischen Baden-Württemberg und Frankreich möglichst kurzfristig beseitigt werden. Die Straßenbrücke ersetzt die bisherige Schiffsbrücke, die nur im Einbahnverkehr und von Fahrzeugen bis zu 10 t Gesamtgewicht befahren werden durfte. Die Bauausführung übernimmt die Bundesrepublik Deutschland; die Kosten des Bauwerkes werden je zur Hälfte von Frankreich und dem Lande Baden-Württemberg getragen, so daß der Bundeshaushalt nicht belastet wird. Etwaige Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schiedsgericht beigelegt werden.

Der Ausschuß für Verkehr hat keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und schlägt daher die Zustimmung vor.

Bonn, den 30. November 1983

Bühler (Bruchsal)

Berichterstatter